

SPORTFÖRDERUNG DER GEMEINDE WIEN

Richtlinien für die Förderung von Veranstaltungen

I. Förderungswürdige Empfänger:

Förderungswürdig sind nur Körperschaften, die in Wien ihren Sitz haben, deren Zweck gemeinnützig und ausschließlich auf die Ausübung einer in Wien anerkannten Sportart gerichtet ist und über die kein Insolvenzverfahren anhängig ist. Die Wiener Landesorganisationen der Dachverbände ASKÖ-LV Wien, ASVÖ-LV Wien und Sportunion Wien gelten jedenfalls als förderungswürdige Empfänger.

II. Förderungswürdige Veranstaltungen:

- a) Internationale Sport-Großveranstaltungen: Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Finalsspiele bzw. -turniere Europäischer Verbände
- b) Nationale Sport-Großveranstaltungen – Österreichische Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften
- c) Große internationale und nationale Breitensportveranstaltungen

III. Förderungswürdigkeit der Leistungen:

Die Förderungswürdigkeit der Leistungen wird anhand der Anzahl der Teilnehmer bzw. bei Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung anhand der Anzahl der inländischen und ausländischen Teilnehmer sowie der Anzahl der teilnehmenden Nationen unter Berücksichtigung der Sportart sowie der Maßnahmen zur Integration des Behindertensports und des Breitensports beurteilt.

IV. Ansuchen um Förderung:

Das Ansuchen muss in allen Fällen vor der Veranstaltung mit den erforderlichen Unterlagen und mit dem Beiblatt zum Förderungsansuchen zur Durchführung einer bestimmten Veranstaltungen in Wien direkt beim Sportamt eingereicht werden. Für die Einreichung gelten folgende Fristen:

- Veranstaltungen bis zu einem Gesamtkostenvolumen von \leq €35.000,-- sind 3 Monate vor der Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Bildung, Jugend, Information und Sport, in der über das Förderansuchen abgesprochen werden soll, beim Sportamt der Stadt Wien (MA 51) einzureichen.
- Veranstaltungen mit einem Gesamtkostenvolumen von mehr als €35.000,-- können nur für das nächstfolgende Kalenderjahr bis zum 30. April des laufenden Jahres direkt beim Sportamt der Stadt Wien eingereicht werden.

Ausnahmen von dieser Regelung können in Ausnahmefällen gewährt werden.

V. Höhe der Förderung:

Die exakte Höhe der Förderung hängt von der Finanzkraft des Antragstellers sowie von den Maßnahmen die zur Sicherung der Nachhaltigkeit der geplanten Veranstaltung gesetzt werden, ab. Preisgelder, Startprämien und dgl. werden nicht als Kosten der Veranstaltung anerkannt.

Internationale Groß-Sportveranstaltungen ergibt sich die Förderhöchstgrenze aus jenem Betrag, den auch der Bund als Beitrag zu leisten bereit ist. Die Bereitstellung infrastruktureller Einrichtungen der Stadt Wien zur Abhaltung der Veranstaltung werden bewertet und auf die Förderung angerechnet.

VI. Abrechnung der Förderungsmittel:

Zur fristgerechten Erbringung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel hat der Förderungswerber unter Benutzung des entsprechenden Formulars innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung unter Anschluss der Ergebnis- und Teilnehmerlisten abzurechnen. Die Höhe der in der Abrechnung angegebenen Beträge werden auf ihre Angemessenheit überprüft.